



✻
Benz.
604

Nicht ausleihbar

+4029 457 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

604

Ueber
Zettelbanken,

mit besondrer Hinsicht
auf eine

Preussische Landesbank.

Nebst Auszügen
aus den

Statuten und Reglements der österreichischen, bayerischen,
französischen und englischen Bank.

Von

Joseph Mendelssohn.

BERLIN.

VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
Königl. Hofbuchhändler.
1846.



Über
Nettelbladt's

nicht besonderer Hinsicht

Preussische Landesbank

Kapital-Anzeigen

betreffend die Einzahlung der Aktien der Preussischen Landesbank



BERLIN

FRIEDRICH VON ALEXANDER DUNCKER

1840

Ueber
Zettelbanken,

mit besondrer Hinsicht
auf eine

Preussische Landesbank.

Nebst Auszügen

aus den

Statuten und Reglements der österreichischen, bayerischen,
französischen und englischen Bank.

Von

Joseph Mendelsfohn.



BERLIN.

VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
Königl. Hofbuchhändler.

1846.

Neudruck

Preussische Landesbank

Nicht Anzeigen

Statuten und Reglemente der ökonomischen, landwirthschaftlichen, forstlichen, landwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Bank



BERLIN
VERLAG VON ALEXANDER WENCK
1818

VORWORT.

Indem ich diese Blätter schreibe, fühle ich mich in einer verdrießlichen Lage. Ich spreche für eine Anstalt, die mir persönlich Nutzen bringen kann. Da liegt denn der Verdacht sehr nahe, daß ich anderes, daß ich mehr sage, als ich für wahr halte. Dies soll mich jedoch nicht abhalten; ich habe das Bewußtseyn der redlichen Absicht. Mein Wunsch ist: den hochstehenden Männern, welchen eine Stimme darüber zu steht, dasjenige vorzulegen, was ich in meinem Leben über Banken erfahren und gelernt habe. Vielleicht finden diese Männer manches in diesen Blättern, was, im Vaterlande angewendet, demselben nützen kann.

VORWORT

Ich habe dieß Buch geschrieben, nicht in
einer vortheilhaften Lage. Ich würde für eine An-
zahl, die nur petreolische Nutzen bringen könnte. Da
sich denn der Vortheil sehr nahe, daß ich andere,
das ich nicht sage, als ich für wahr halte. Dies soll
nicht jedoch nicht abhalten; ich habe das Bewusstsein
der weltlichen Absicht. Mein Wunsch ist, den hoch-
stehenden Männern, welche eine Zeitlang darüber zu
sich, dasjenige vorzutragen, was ich in diesem Leben
über diesen erlernen und gelernt habe. Vielleicht ist
für diese Männer manches in diesem Büchlein, was im
Vortheil angewendet, befaßt werden können.

1. Das Wesen der Banken überhaupt.

Bankgeschäfte sind solche, bei denen Geld die Waare ist. Man nimmt Geld und giebt Geld. Wird das Geschäft von Einem Kaufmanne oder Mehreren unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit betrieben, so nennt man die Person Banquier und das Unternehmen ein Bankgeschäft. Ganz besonders, und in dem Sinne, in welchem wir hier das Wort nehmen, nennt man Bank ein kaufmännisches Banquiergeschäft, dessen Verantwortlichkeit nicht auf Personen, sondern lediglich auf einer bestimmten Masse hingelegten Geldes ruhet — ein Actiengeschäft. Da das Wesen der Banken in Geldnehmen und Geldgeben besteht, so müssen die Bedingungen für die Bank günstiger seyn, wenn sie Geld giebt, als wenn sie es nimmt; sonst würde das Unternehmen keinen Nutzen abwerfen. Dieser Nutzen kann sich ergeben, wenn der Zinsfuß, zu welchem die Bank Geld giebt, höher ist als der, zu welchem sie es nimmt. Auf diese Weise würde die Bank dem Lande eher schaden als nützen; denn die Industrie, der Handel und der Ackerbau würden der Bank höhere Zinsen zahlen müssen, als zu welchen sie Geld fänden, wenn es keine Bank gäbe, die aus bekannten Gründen vieles Geld der Privatleute und der Institute an sich zieht. Man ist daher schon früh auf den Gedanken

gekommen Banken zu errichten, die demjenigen, welcher ihnen Geld anvertraut, solche Vortheile darbieten, dafs er auf Zinsen verzichtet.

Eine solche Bank kann der Industrie und dem Ackerbau zu verhältnismäfsig niedrigen Zinsen Geld vorstrecken. Man hat

2. Zettelbanken

errichtet. Diese geben für Geld Noten aus, d. h. Anweisungen auf sich selbst, die jeder Vorzeiger jeden Tag bei ihnen gegen baares Geld umtauschen kann. Solche Noten werden in der Regel von Jedem, der bedeutende Zahlungen zu leisten hat, lieber genommen als baares Geld; denn sie ersparen ihm den beschwerlichen Transport und das zeitraubende Geschäft des Zählens der Geldstücke, welches in vielen Fällen, eben weil es zu lange wahren möchte, unterlassen wird: wodurch denn grofse Mifsbräuche und Nachtheile herbeigeführt werden. Sind Zahlungen an einem andern Orte zu machen, so können sie mit barem Gelde nur sehr langsam und mit verhältnismäfsig grofsen Kosten bewirkt werden. Je gröfser der Verkehr im Lande ist, desto nöthiger werden jene Noten. Der Natur der Sache nach kann jeder Kaufmann solche Noten ausgeben; allein es treten Umstände ein, durch welche in den allermeisten Fällen aus solchen Operationen dem Kaufmanne eher Schaden als Nutzen entstehen möchte: und deshalb unterläfst er sie. Zuerst erfordert die Ausgabe der Noten ein sehr grofses und sehr ausgebreitetes Vertrauen, wenn sie dem Ausgeber Nutzen bringen sollen. Er mufs hoffen können, dafs sie lange in Circulation bleiben, und nicht oft in die Hände eines Solchen gerathen, welcher die Umwechselung gegen baares Geld fordert; denn nur so können sie dem Ausgeber Nutzen gewähren. Er kann nichts mit dem Gelde ma-

chen, wenn er jeden Tag gewärtig seyn muß, daß es ihm abgefordert werde. Es genießt aber eine Bank viel größeres und ausgebreiteteres Vertrauen als ein Kaufmann oder eine gewöhnliche Gesellschaft von Kaufleuten. Die Bank hat in der Regel mehr Capital; und dann ist das Vertrauen, welches sie bei dem Publikum findet, eben darum größer, weil sie ein Actienunternehmen ist. Das Capital derselben ergibt sich aus einem öffentlichen gerichtlichen Act; das Capital der Kaufleute können die Allermeisten, welche mit ihnen Geschäfte machen, nur vermuthen. Ferner trägt jeder Gläubiger in Hinsicht auf seinen Schuldner zwei Gefahren: die Insufficienz desselben und seinen bösen Willen. Der Gläubiger eines Actienunternehmens hat sehr wenig von dem bösen Willen seines Schuldners zu besorgen. Die Darlegung des Vermögenszustandes wird veröffentlicht, und sie geschieht in einer Generalversammlung, in welcher darüber discutirt wird. Die Verwaltung wird von Männern ausgeübt, welche nicht ohne Interesse bei dem Unternehmen sind; niemals aber ein so großes Interesse dabei haben, daß man besorgen könnte, sie würden sich verbrecherische Handlungen zu Schulden kommen lassen, deren Früchte ihnen nur zum kleinsten Theil zu Gute kämen. Ist das Actiengeschäft eine Bank, so tritt hinzu, daß sie — wie überall mit Recht geschieht — vom Staate beaufsichtigt wird; und so haben ihre Gläubiger gar nicht zu besorgen, daß ihnen ein Theil ihrer Hypothek entzogen werde. Privatkaufleute können auf diese Weise nicht beaufsichtigt werden. Der Staat kann sie bestrafen, wenn sie ihre Gläubiger betrügen; dadurch kommt diesen aber sehr selten etwas in den Beutel. Dies sind die überwiegenden Gründe, welche es herbeigeführt haben, daß Noten nur von Actienunternehmungen mit Erfolg ausgegeben werden. Im preussischen Staate ist übrigens den Privaten die Ausgabe von Noten durch das Gesetz verboten.

3. Von den Nachtheilen, welche eine Zettelbank herbeiführen kann.

Wir sollten eigentlich früher von dem Nutzen sprechen, den eine Zettelbank für das Land haben wird, ehe wir die Nachtheile in Betracht ziehen, mit welchen sie es bedroht; denn es wäre zuvörderst zu erwägen, ob es überhaupt für den Staat lohnend seyn möchte, auf die Idee einer Zettelbank auf Actien einzugehen. Allein es ist die Abneigung gegen eine solche Anstalt so sehr verbreitet, und es werden so viele Gemüther durch das Unglück beunruhigt, welches sie herbeiführen kann, dafs es nöthig scheint, diese Besorgnisse zuvörderst genau in's Auge zu fassen und sie wo möglich zu beschwichtigen, damit der Nutzen, den sie gewähren, mit weniger beängstigtem Gemüthe beurtheilt werden möge.

Alles, was der Mensch zur Verbesserung seines Zustandes thut, ist von Gefahren unzertrennlich. Wir umgeben uns mit Balken und Steinen, um uns gegen das Wetter zu schützen. Wir bringen Feuer und brennende Kerzen in unsere Wohnungen, um sie zu erwärmen und zu erleuchten. Wir setzen uns auf unvernünftige Thiere oder lassen uns von ihnen ziehen, um schneller und gemächlicher fortzukommen. Die Gefahr, von den Balken und Steinen erschlagen zu werden, das Haus in Feuer aufgehen zu sehen, von den unvernünftigen Thieren beschädigt zu werden, war gewifs anfangs sehr grofs; allein der menschliche Scharfsinn hat diese Gefahren in's Auge gefafst und Mittel dagegen gefunden. Durch den Gebrauch hat man die richtige Anwendung dieser Mittel gelernt, und sie so bewährt gefunden, dafs man wenig an jene Gefahren denkt. Es fallen zwar noch immer hin und wieder Häuser ein, es brennen Häuser ab, es werden Menschen zu Pferde und zu Wagen beschädigt; allein Niemand wird es deshalb einfallen,

unter freiem Himmel zu liegen oder stets zu Fusse zu gehn. Was hier von den ersten Erfindungen zur Verbesserung des Zustandes der Menschen bemerkt ist, gilt von allen, die bis auf unsere Zeit zu gleichem Zwecke gemacht worden und in Anwendung gekommen sind, und erstreckt sich nicht blofs auf das, was wir zur Verbesserung unseres physischen Zustandes thun, sondern auch auf die Mittel unsern Geist auszubilden. Ist der Schulunterricht ohne Gefahr? Wenn es in wohlorganisirten Staaten gelungen ist den Gefahren des Unterrichts entgegenzutreten, so zeigt es sich eben zu unsrer Zeit, dafs man mit der herrlichsten Erfindung — mit der Presse — noch nicht so weit ist. Man laborirt noch daran, sich die Wohlthaten derselben zu erhalten, doch aber die Gefahren zu beseitigen, die sie unverkennbar in sich trägt. Indessen läfst man doch immer drucken, da der Nutzen der Presse so grofs ist, dafs man die Gefahren trägt, bis man gelernt haben wird sie zu beseitigen.

Gegen die Gefahren, welche eine Zettelbank mit sich führt, sind längst Schutzmittel erdacht und mit vollkommenem Erfolg angewendet worden. Man besorgt, dafs die Bank das Land mit ihren Zetteln überschwemmen werde und dann vielleicht zahlungsunfähig werden möchte. Man führt das schreckhafte Beispiel der Banken an in den vereinigten amerikanischen Staaten. Allein was in diesen neuen Staaten hat geschehen können, als die Regierung derselben eben erst eingesetzt und nur nothdürftig organisirt war, das dürfen wir bei uns nicht besorgen. Uebrigens sollen die Zettel der Landesbank kein Papiergeld für den kleinen Verkehr und für Jedermann werden. Sie hat es blofs mit den Gewerbsleuten und mit denjenigen Landwirthen zu thun, die eine grofse Wirthschaft betreiben; und so giebt sie ihre Zettel nur in solchen Beträgen der einzelnen Stücke aus, wie sie dieser Verkehr braucht, und

nicht kleiner. Für die jetzigen Verhältnisse unseres Landes würde man keine kleineren Zettel als etwa 50 oder 25 Rthlr. auszugeben gestatten müssen. Die französische Landesbank, die ungeheure Geschäfte macht, giebt keine Zettel unter 500 Frs. — beiläufig 130 Rthlr. — aus.

Sodann erwäge man, dafs in jedem wohlorganisirten Staate die Regierung die Banken controlirt und beaufsichtigt. Wir werden am Ende dieser Blätter Auszüge liefern aus den Statuten der grössten Zettelbanken Europa's, und man kann sich daraus überzeugen, dafs diese Aufsicht ein sicherer Schutz gegen die Uebergriffe der Banken ist. In der That hat auch noch keine grofse Landesbank in Europa fallirt. Die englische Bank hat im Laufe eines schrecklichen Krieges sich einmal genöthigt gesehen die Einlösung ihrer Noten zu suspendiren; allein diese Suspension war nur von kurzer Dauer. Nach wenigen Monaten war die Bank wieder im Stande zu zahlen, und nur auf Befehl der Regierung währte jene Suspension länger als es die Verhältnisse der Bank nöthig machten. Die englische Bank ist Jedem vollkommen gerecht geworden. Wir haben auch wohl die Besorgnifs gehört: eine Landesbank könne als Finanzmacht durch Opposition gegen die Regierung gefährlich werden. Es möchte wohl kaum ernstlich mit einer solchen Besorgnifs gemeint seyn, und man erzeigt der Wichtigkeit der Banken dadurch eine zu grofse und unverdiente Ehre. Wir erwähnen diese Besorgnifs nur, um eine Bemerkung daran zu knüpfen über das Verhältnifs, welches sich zwischen der Regierung und der Landesbank bilden sollte, zum Nutzen beider. Die Regierung wird gewifs die Landesbank nur dann concessioniren, wenn sie sich von dem grofsen und ausgebreiteten Nutzen, den sie für das ganze Land haben wird, vollkommen überzeugt hat. Ist dies der Fall, so wird sie die Bank nicht blofs erlauben, sondern sie wird sich

ihrer warm annehmen und sie unterstützen. Man wird sich aus den hier beigefügten Auszügen der Statuten der verschiedenen Banken überzeugen, daß die Regierungen überall die Landesbanken als einen integrirenden Theil der Finanzverwaltung ansehen, und dadurch der Bank Vortheile verschaffen, sich selbst aber den Mechanismus der Verwaltung viel einfacher, leichter und minder kostspielig machen *). Nur so wird eine Landesbank das werden, was sie werden kann und soll, und eine Unfügsamkeit der Bank in die Wünsche und den Willen der Regierung ist dann gar nicht zu besorgen. Was jene Regierungen in dieser Hinsicht verfügt haben, knüpft das Interesse der Banken fest und unauflösbar an die Geneigtheit der Regierung. Es ist nicht unsere Meinung, daß gleich bei Gründung der Landesbank in Preußen die Verhältnisse derselben zur Regierung sich so stellen müssen, wie wir sie in Oesterreich, Bayern und Frankreich sehen. Die Sache ist bei uns noch neu. Allein wir meinen, es werde später dahin kommen, und man werde sich überzeugen, daß eine Landesbank dem Staate in vielen bedenklichen Fällen Dienste erweisen kann und wird, die auf keine andere Weise erlangt werden können. Die Landesbanken in Oesterreich und Frankreich haben dem durch grausame Kriege zerrütteten Finanzzustand die Möglichkeit einer Rehabilitation gegeben. Beide nebst der englischen Bank haben ihrem Vaterlande in jenen Kriegen die wesentlichsten Dienste geleistet. In Spanien, dessen Finanzen so durchlöchert sind, daß weder Stich noch Fetze daran halten will, findet der Finanzminister in der Bank immer noch die Mittel, die Maschine wenigstens im Gange zu erhalten. In allen jenen Staaten hat das Verhältniß der Re-

*) Wir machen besonders aufmerksam auf die Statuten der französischen Bank, deren Organisation vielleicht für die Verhältnisse in Preußen die geeignetste seyn möchte.

gierung zu ihren Banken beiden oft wesentlich genützt und nie geschadet.

4. Von den Vortheilen, welche die Landesbank gewähren kann.

Man hört oft sagen, das Zettelgeld vermehre das Capital. Dieser Satz ist, so wie er gewöhnlich verstanden wird, unrichtig. Das Silbergeld ist so wenig Capital als das Papiergeld, beide sind nur Anweisungen auf Capital, jedem Vorzeiger zahlbar. Das Capital entsteht allein durch Production und durch Veredlung des Producirten. Indessen ist jenes Dictum mittelbar genommen ganz richtig. Die Zettel der Bank sind ein mächtiges Mittel das Capital zu vermehren. Die Production und die Veredlung des Producirten bedürfen selbst Capitals, mit welchem und auf welches sie wirken. Diejenigen, denen das Talent Capital herbeizuführen beiwohnt, besitzen in der Regel das Anlage-Capital nicht, oder doch nicht in gehörigem Maafse. Da muß nun das Vertrauen eintreten, die Mutter alles Reichthums. Eine Bank macht Anspruch auf dieses Vertrauen und ertheilt es Andern. Giebt die Bank ihre Note einem Producenten gegen seinen Wechsel, so schafft dieser sich dafür das nöthige Anlage-Capital an, der Besitzer desselben nimmt die Note. Er weiß, daß die Bank nicht baares Geld für alle ihre Noten hat; aber er weiß auch, daß für die Note, welche er nimmt, Geld oder die Verbindlichkeit seines Nachbars deponirt ist: und er hat Vertrauen genug in die Leitung der Bank, um ihre Note lieber als klingendes Geld zu nehmen, welches ihm beschwerlich ist. Die Bank giebt durch die Ausgabe ihrer Noten die Veranlassung zur erhöhten Production, oder mit anderen Worten zur Vermehrung des Capitals. Durch die Vermittlung der Bank tragen die Capitalsbesitzer selber dazu bei, daß sich dieses Capital vermehre.

Auf diese Weise werden Zwecke erreicht, die unglaublich scheinen. Wir bewundern und beneiden Englands Reichthum; die Quellen, die dort jedesmal bereit sind, sobald von einem guten industriellen Unternehmen die Rede ist, und die unerschöpflich scheinen. Es haben mehrere Umstände dazu beigetragen England dieses Glück zu verschaffen. Einer der wirksamsten möchte aber wohl gewesen seyn, daß England zuerst das Zettelbanksystem ergriffen hat und bis auf unsere Zeit kräftig und beharrlich durchführt *). Will man den Zweck, so darf man die Gefahren, welche die erlaubten Mittel herbeiführen können, nicht scheuen. Man muß suchen ihnen entgegenzutreten und ihrer Herr zu werden. Dies ist das goldene ABC der Praxis. Ist das Vertrauen die Quelle alles Reichthums, so muß es mit Einsicht und Vorsicht gegeben werden, wenn es nützen soll; und dies macht die Leitung der Geschäfte einer Zettelbank etwas schwierig. In den deutschen Landesbanken, so wie in der französischen, besteht in dieser Hinsicht eine sehr zweckmäßige Einrichtung. Die Bestimmung des zu gebenden Credits geht von unabhängigen und unbesoldeten Geschäftsmännern aus, welche man Censoren nennt, und diese wechseln so oft, daß alle Partheilichkeiten vermieden werden. Bei der österreichischen Bank findet dieser Wechsel immer nach 3 Wochen statt. Bei einem solchen Urtheil über das zu gebende Vertrauen ist die Vermögenskraft des Schuldners ein Moment, aber keineswegs das allein Entscheidende. Seine Gewerbsgenossen und Nachbarn kennen seine Talente, seinen Fleiß, seine Redlichkeit, seine Familie, und seine Art im Hause zu leben. Dies sind eben so viele Momente, welche jene Männer bestimmen, Vertrauen zu bewilligen, selbst wenn das Vermögen des Schuldners nur gering ist, und es zu versagen, selbst wenn er reich ist. Dasselbe gilt von industriellen

*) S. die Einleitung zu dem Artikel: Die englische Bank.

größeren Unternehmungen, welche durch Vertrauen gestützt oder gehoben werden sollen. Die Directoren und Censoren, denen hier die Bewilligung anheimgestellt ist, haben ein gut begründetes Urtheil und einen durch Erfahrung geübten Takt. Es dürfte scheinen, als seien die Geschäfte der Banken, die auf solche Weise geleitet werden, sehr bedenklicher Art, und als müßten große Verluste nicht selten seyn. Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Die deutschen Banken sowohl als die französischen haben seit ihrem Entstehen an Schuldner fast nichts verloren. Es sind so kleine Ausfälle, welche in den jährlichen Rechenschaftsberichten angegeben werden, daß sie füglich als Null betrachtet werden können.

5. Ist es rathsam, daß der Staat die Landesbank unmittelbar selbst verwalte?

Ist es rathsam, daß er sie mit eigenen Fonds gründe und für seine Rechnung betreibe?

Nach dem in den vorigen Abschnitten Gesagten müssen wir die erste Frage verneinen. Männer, die für den Staatsdienst erzogen sind und darin gelebt und gewebt haben, kennen das Gewebe der Industrie nicht so genau und sind nicht so eingelebt darin, wie es durchaus nöthig ist, wenn die Bank so wirken soll, als wir es im vorigen Abschnitte dargestellt haben; die Verhältnisse jener Männer als Diener des Staats lassen ihnen auch nicht die nöthige Freiheit des Wirkungskreises. Selbst wenn der Staat erfahrene und bewährte Kaufleute wählen wollte, um die Bank für seine Rechnung zu leiten, so würde der Zweck nicht erreicht werden. Diese Männer müßten nothwendig aufhören selbst Gewerbetreibende zu seyn, und nach wenigen Jahren sind sie dem Gewerbe fremd geworden. Es wechselt dasselbe gar rasch, und ganz beson-

ders in der Zeit, in welcher wir leben, die man wohl die gewerbtreibende nennen kann. Wenn man aufhört in dem Gewerbe zu wirken, kennt man es bald nicht mehr. Bei einer durch Staatsbeamte ausgeübten Verwaltung wird das Geldvermögen des Gläubigers fast ausschliessend das Vertrauen bestimmen müssen, welches ihm gegeben werden soll; und dies ist den Grundsätzen schnurstracks entgegen, welche die Bank festhalten muß, wenn sie nützen soll.

Noch bestimmter ist nach unsrer Meinung die zweite Frage zu verneinen. Der Betrag des Papiergeldes (Cassenanweisungen), welches der Staat bisher ausgegeben hat, ist im Verhältniß zur Masse des im Lande circulirenden Geldes nur gering. In der Hauptstadt sieht man das Papiergeld eben noch ziemlich verbreitet, weil hier alle Centralcassen sich befinden. In den Provinzen ist dasselbe nur dünn gesäet. Sollte der Staat durch einen unglücklichen Krieg in die Nothwendigkeit versetzt werden die Einlösung der Cassenanweisungen zu suspendiren, so werden die Folgen zu ertragen seyn. Giebt der Staat aber selbst die Noten einer Landesbank aus, und sind diese bestimmt die Industrie zu stützen und zu heben, so muß mit der Discreditirung derselben eine vollständige Zerrüttung eintreten, und der Staat wird dann ganz aufser Stande seyn im Lande selbst Hülfsmittel zu finden. Das Uebel wird desto größer und schrecklicher seyn, je mehr die Bank ihrem Zwecke gemäß gearbeitet und gewirkt hat.

Die großen Landesbanken in Europa sind alle vom Staate beaufsichtigt, in sofern es auf die Festhaltung der ihnen vom Staate vorgeschriebenen Gesetze und Gränzen ankommt. In Hinsicht ihres Vermögens und ihrer Geschäfte sind sie übrigens vollkommen frei und vom Staate unabhängig. Daher haben auch die bittersten Kriege die Existenz jener Banken keineswegs gefährdet; wohl aber haben sie ihrem Vaterlande,

wenn dasselbe in Krieg verwickelt war, große Dienste geleistet. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Oesterreich, Holland, Frankreich und England.

6. Kann eine Bank Zettel ausgeben, um Grundstücke zu beleihen?

Diese Frage glauben wir unbedingt verneinen zu müssen. Die Führung einer Zettelbank, welche den Ansprüchen, die an ihr baares Geld gemacht werden, immer prompt genügen, und doch Geld genug ausleihen soll, um für den Staat Werth zu haben und den Theilnehmern angemessenen Nutzen zu bringen, ist ein praktisches Kunststück. Man hat vielfach in der Theorie das Verhältniß angegeben, welches eine Bank zwischen ihrem baaren Geldbestand und den ausgegebenen Zetteln festhalten muß, es heißt bald wie 1:2, bald 1:3, bald 2:3, u. s. w. In der That aber läßt sich gar kein Verhältniß darin feststellen, ebensowenig wie sich eine ärztliche Vorschrift denken läßt, die allgemein gültig für jedes Individuum und zu allen Zeiten die Quantität der Nahrung bestimmen wollte. Es treten eine Menge von Umständen ein, welche berücksichtigt werden müssen, wenn man das rechte Maas treffen will. Der Dirigent einer Zettelbank muß die Gewerbeverhältnisse der Orte, in welchen seine Zettel circuliren, und alle darin eintretende Veränderungen stets im Auge haben. Er muß auch wohl Acht haben auf Veränderungen im Geldmarkte, die in den großen Handelsstädten eintreten; er darf auch den allgemeinen Witterungs-Character jedes Jahres nicht außer Acht lassen, denn auch dieser kann auf den Bedarf an barem Gelde großen Einfluß haben. Nach allen diesen Rücksichten kann er dem Geschäfte bald die Zügel schießen lassen, bald muß er sie straff anziehen. *A priori* möchte es scheinen, als sei es eine halbsprechende Sache, stets so zu balanciren; allein die Praxis

zeigt sich hier auch als große Lehrmeisterin. Wer sie studirt und fleißig übt, den läßt sie nicht im Stich. In der That hat noch keine der großen Landesbanken fallirt, oder auch nur gestockt; ausgenommen die englische Bank, die eine kurze Zeit suspendirt hat: ein Fall, den wir schon besprochen haben.

Außer jenen erwähnten Rücksichten, welche das Maafs bestimmen, in welchem die Noten ausgegeben werden dürfen, giebt es aber einen allgemein gültigen Grundsatz, von welchem die Direction einer Zettelbank sich nie entfernen darf. Sie darf kein Geld auf weit hinausgestellte Zahlungs-termine ausleihen, die kürzesten sind für sie die besten. Man nimmt gewöhnlich 3 Monate oder 90 Tage als den längsten Termin an, den eine Zettelbank bewilligen darf; und es ist dieser Termin in allen Statuten der Banken als der längste festgesetzt. Es gründet sich diese Bestimmung auf den fast überall in Europa feststehenden Gebrauch Handelswechsel in der Regel nicht länger als 3 Monat, höchstens 100 Tage *dato* auszustellen. Besitzt die Bank solche Wechsel, so kann der Dirigent wegen des baaren Geldes unbesorgt seyn. Wird er überrascht, trotz aller Vorsicht, so findet er Geld für seine Wechsel zu Hause, und nöthigenfalls in den benachbarten Handelsstädten, in welchen der Verkehr mit solchen Wechseln gäng und gebe ist. Die Gewerbtreibenden aller Art setzen ihr Capital oft im Jahre um, und sie können daher Zahlungen auf 3 Monate übernehmen. Der Landwirth im Großen ist zum Theil in demselben Falle; er ist zu unsren Zeiten zugleich Fabrikant und Kaufmann, er weiß, zu welcher Periode im Jahre ihm Geld eingeht, und er kann darauf Zahlungsverpflichtungen übernehmen. Jeder Pächter eines großen Gutes ist in demselben Falle. Alle diese Gewerbtreibende sind Kunden für die Bank, sie kann sich allen diesen Klassen wohlthätig zeigen. Der Grundbesitzer, als solcher, hat sein Capital fest

genagelt, er kann keine Capitalszahlungen auf feste Termine übernehmen, da er nur Miethe oder Pacht einzunehmen hat. Er hütet sich daher Wechsel auszustellen oder anzunehmen, denen, wenn sie nicht auf Tag und Stunde bezahlt werden, strenge Execution folgt. Er stellt Obligationen aus, die er freilich hypothekarisch sicher stellen kann. Die Zahlungstermine solcher Obligationen sind aber in der Regel weit hinausgerückt; und wenn der Debitor beim Eintreten der Termine aufser Stande ist das Geld anzuschaffen, so vergehen auch bei der besten Justiz viele Monate, ehe der Gläubiger zu seinem Gelde kommt. Eine Zettelbank, die ihr Geld in solchen Obligationen anlegt, kann sich nur ein kurzes Leben versprechen; sie wird festsitzen, sobald einmal mehr Anforderungen nach baarem Gelde, als gewöhnlich, an sie gemacht werden. Die Vorsicht, die der Dirigent einer Zettelbank anzuwenden hat, kann auf einige Monate hinausreichen. In dieser Entfernung kann er den Wind beurtheilen; und wenn er Sturm besorgt, so ziehet er seine Segel ein, d. h. er cassirt seine Wechsel, wenn sie fällig werden, ein, und beschränkt das Ausleihen. Auf so weit hinaus, als erforderlich ist, um mit Gewifsheit auf den Eingang hypothekarischer Obligationen zu rechnen, reicht die menschliche Voraussicht in jener Beziehung nicht; und auf hypothekarische Obligationen ist das Geld nicht immer zu Hause, und fast nie an andrem Orte zu finden.

Dafs die bayerische Bank zugleich Wechsel- und Hypothekenbank ist, kann diese Bemerkungen nicht entkräften. In Bayern hat der Staat der Bank die Verpflichtung auferlegt, einen Theil ihres Capitals zu hypothekarischem Darlehn zu verwenden. Dieser Theil ihres Fonds bildet die Hypothekenbank. Nur mit dem übrigen Fond ist sie Wechselbank, und sie richtet ihr Geschäft danach ein. Das Geld, welches

sie für ihre Noten einnimmt, verwendet sie keinesweges zu hypothekarischen Darlehen, sondern nur zum gewöhnlichen *Disconto* und Leihgeschäft.

Es ist vor Kurzem der Vorschlag veröffentlicht worden, eine Bank zu gründen, die Zettel ausgeben, und das eingehende Geld zum grosen Theil auf liegende Gründe ausleihen soll. Uns scheint ein solches Unternehmen im Princip fehlerhaft und unausführbar zu seyn.

Im österreichischen Kaiserstaat hat, wie es scheint, die Erfahrung dies gelehrt. Das bei Gründung der österreichischen Bank 1817 emanirte Statut enthielt unter den der Bank erlaubten Geschäften auch das Ausleihen auf Realitäten (Grundstücke). Im Jahre 1841, bei Verlängerung des Privilegiums, erschien ein neues, bestätigtes Statut; und in diesem ist jene Bestimmung weggeblieben: also, das die österreichische Bank jetzt keine Grundstücke beleihen darf. Eben so ist es keiner der andern Landesbanken gestattet.

7. Von Filial- und Localbanken.

Soll die Bank dem Lande die Früchte tragen, welche man davon zu erwarten berechtigt ist, so muß der Stamm in der Hauptstadt gegründet seyn, und ihre Zweige müssen sich nach allen Städten hin ausbreiten, wo Industrie und Gewerbe in hinreichendem Maafse betrieben wird. Dann wird sie überall den Boden befruchten und die aufkeimende Saat gedeihen machen. Die Sache ist nicht ohne Schwierigkeiten, und die Leitung der Filialbanken erfordert grosse Umsicht. Die deutschen Landesbanken haben bisher nur sehr wenige und dürftige Filiale eingerichtet. In England und in Frankreich hingegen haben die Banken sich sehr über das Land verbreitet, und die Erfolge sind ausnehmend günstig. In England ist das Bankwesen sehr alt, und ganz eigentlich mit dem Lande ver-

wachsen. In Frankreich ist die Landesbank zuerst im Jahre 11 der Republik (1803) von Napoleon, als erstem Consul, bestätigt worden. In dem Statut, welches den 28 Nivose 8 entworfen und im Jahre 11 bestätigt worden ist, sind Filialbanken gar nicht erwähnt. Im Jahre 1806 ward das Privilegium der Bank erneuert, und bei dieser Gelegenheit ihr Statut revidirt und umgearbeitet. In dem neuen Statut, welches 1808 erschien, ist gesagt, daß die Bank Disconto-Comptoire da errichten wird (*il sera établi*), wo das Bedürfnis sich zeigt. Die Bankverwaltung soll darüber berathen und die Genehmigung der Regierung zur Einrichtung solcher Comptoire erwarten. Im Mai 1808 erschien ein Gesetz, welches über die innere Einrichtung und Verwaltung der Comptoire sehr ausführliche und bestimmte Vorschriften enthält. Es müssen tüchtige Praktiker an diesem Gesetz gearbeitet haben; und es kann, wie wir glauben, noch heute als Muster dienen, wenn Disconto-Comptoire — eigentlich Filialbanken — organisirt werden sollen. Demungeachtet währte es sehr lange, ehe es in Frankreich dazu kam; die Directoren der Bank hatten wahrscheinlich noch nicht Erfahrung genug, und wagten es nicht die Leitung von Filialen zu übernehmen. Endlich im Jahre 1836 gelang es dem Gouverneur der Bank den Directoren Muth zu machen; und seitdem hat die *Banque de France* ihre Filiale in Montpellier, St. Etienne, Besançon, St. Quentin, Rheims, Angoulême, Mühlhausen, Grenoble, Châteauroux, Caen und Clermont-Ferrand. Der Bericht, welchen der Gouverneur der Bank am Schlusse des Jahres 1844 herausgegeben hat, enthält über die Geschäfte jener Filiale in den Jahren 1842, 43, 44 sehr umständliche und merkwürdige Angaben. Der Gesamtbetrag dieser Geschäfte belief sich

1842	auf 230 Millionen Franken in runder Zahl
1843	- 243 - - - - -
1844	- 321 - - - - -

So sehr der Umsatz bei diesen Filialen, wie man sieht, zugenommen hat, so meint der Gouverneur, dafs die meisten noch lange nicht auf das Maximum der Geschäfte gekommen sind, welches die Verhältnisse erwarten lassen, und er sieht einer grofsen Vermehrung der Umsätze mit Zuversicht entgegen. Bemerkenswerth ist es, dafs in den 321 Millionen, welche die Filiale im Jahre 1844 umsetzten, nur 3 Millionen in Beleihung von Staatspapieren bestanden haben. 318 Millionen war der Betrag der Wechsel, welche discountirt worden sind, und die zum Theil am Platz der Filiale, zum Theil in Paris zahlbar waren.

Aufser diesen Filialen der Hauptbank existiren in Frankreich 9 verschiedene Localbanken, und zwar in Bordeaux, Rouen, Nantes, Lyon, Marseille, Havre, Lille, Toulouse und Orleans. Es ist jede derselben durch ein besonderes Gesetz genehmigt, und sie stehen alle unter sehr bestimmter Aufsicht der Regierung. Der Präfect des Departements hat bei diesen Localbanken die Functionen, welche in Paris der vom Staatsoberhaupt ernannte Gouverneur hat. — Jede dieser Banken giebt Noten aus, jedoch unter strengen Beschränkungen. Es ist wohl begreiflich, dafs in einem so grofsen Lande, wie Frankreich, die Bankgeschäfte nicht alle von Einem Punkte ausgehen können, indessen betreiben jene Localbanken einen Theil ihrer Geschäfte durch die Landesbank, mit welcher sie in Verbindung stehen. In Preussen möchte vielleicht eine Landesbank, die ihren Sitz in Berlin hat, genügen, um Filiale da zu errichten, wo die Regierung es angemessen findet. Vielleicht macht aber auch diese oder jene Handelsstadt im Lande Anspruch, selbstständig eine Bank zu haben, obwohl sie sich wahrscheinlich besser dabei stehen würde, wenn sie mit dem Fond, den sie dazu bestimmt, als Actionär zur Landesbank tritt. Darüber würde, wenn die

Regierung es will, leicht eine Einigung statthaben, da das Interesse beider, der Landesbank und jener Handelsstädte, dabei wohl gewahrt werden könnte.

8. Von einer Vergütung der Landesbank an den Staat für Ertheilung der Concession.

In Oesterreich und Frankreich hat der Staat den Landesbanken das Privilegium gratis gegeben. In diesen Ländern sind die Banken hervorgerufen worden, um den zerrütteten Finanzzustand herzustellen, und man war weit entfernt davon, den Privaten, welche mit ihrem Gelde die Bank ausrüsteten, Lasten dafür aufzulegen. In Preussen wird hoffentlich die Landesbank unter Umständen, die für den Staat günstiger sind, in's Leben gerufen werden, und dann kann das Unternehmen wohl etwas tragen. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, die Bank zu verpflichten, die Gelder der Sparcassen, der Wittwencassen und anderer ähnlichen Anstalten bei der Bank anzunehmen und ihnen den Dividenden-Genuss als Actionäre zu sichern oder solche höher zu verzinsen als es jetzt geschieht. Man würde auf diese Weise sehr vielen Dürftigen oder doch in sehr engen Verhältnissen Lebenden einen wesentlichen Zuschuss verschaffen können. Die Industrie soll und wird die Bank reichlich nähren, und so ist es nicht mehr als billig, dafs sie auch für die Hülfbedürftigen, für ihre Wittwen und Waisen etwas thue. — Doch möchte dieser Gedanke noch als sehr ketzerisch erscheinen. — Es wird einer langjährigen Erfahrung bedürfen, um sich von einer Wahrheit zu überzeugen, die in anderen Ländern eben durch die Erfahrung längst anerkannt ist, dafs es nämlich keine sichrere Geldanlage giebt, als die in einer wohlbegründeten und vom Staate beaufsichtigten Bank.

9. Die deutsche Bank in Dessau.

Man muß annehmen, daß Denjenigen, welche den Gedanken zur Errichtung einer solchen Bank zu Tage gefördert haben, Kenntnisse und Erfahrung im Bankwesen nicht abgehen, und dann würden sie wohl die Ersten seyn, welche zurückträten, wenn man ihnen die Aufgabe stellte, eine solche Bank zu leiten und zu verwalten. Man hat wahrscheinlich sehr Viel gefordert, um wenigstens Etwas zu erlangen. So wie man schnell von 100 Millionen auf 15 und dann auf 3 zurückgegangen ist, wird man sich in ähnlichem Maasse in Hinsicht auf die Ausdehnung handeln lassen.

Wenn man die Schwierigkeiten kennt und erwägt, welche eine Centralbank zu überwinden hat, um entlegene Filiale zu errichten, so überzeugt man sich bald, daß eine Bank für ganz Deutschland zu errichten, ein ganz unausführbares Unternehmen ist. Deutschland hat keine Centralstadt, wo der Sitz der Bank zweckmäfsig hingelegt werden könnte. Deutschland hat wenigstens 4 verschiedene Münzfufse — und im deutschen Bundesstaat hat fast jedes Glied desselben seine eigenen Handels- und Wechselgesetze und Gebräuche.

Wenn man den Gedanken, eine für ganz Deutschland berechnete Bank zu errichten, aufs gelindeste beurtheilen will, so kann man ihn doch nur zu den frommen Wünschen zählen.

Auszug aus den Statuten und Reglements der österreichischen Bank.

Dauer des Privilegiums

war 1817 auf 25 Jahre bestimmt, und ist 1841 bis letzten December 1866 verlängert worden.

Capital der Bank

war im Gesetz von 1817 auf 100 Millionen im 20 Fl.-Fufs in 100,000 Actien zu 1000 Fl. bestimmt. Es kamen aber nur 50,621,000 Gulden zusammen, und im Statut von 1841 heifst es: der hinlängliche Fond ist gebildet, und die Bank ist verpflichtet ihn zu vergrößern, wenn sich die Nothwendigkeit zeigt.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Das Disconto-Geschäft. Die zu discountirenden Wechsel müssen in Wien zahlbar seyn, nicht länger als 3 Monate zu laufen haben, und wenigstens drei gute Unterschriften tragen. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfind in österreichischen Staatspapieren im halben Betrage des Wechsels ersetzt werden.

2. Das Giro-Geschäft. Es besteht in der Einziehung der Effecten, welche der Bank zu diesem Behufe eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisungen, welche der Einlieferer dagegen ausstellt.

3. Die Ausgabe von Noten und deren prompte Einlösung bei jedesmaliger Vorzeigung. Das Reglement bestimmt, daß Noten zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. im 20 Fl.-Fufs ausgegeben werden sollen.

4. Vorschüsse zu leisten auf Gold und Silber, in Barren sowohl als in inländischen und auswärtigen gangbaren Münzen zu 95 pCt. des innern Werthes; ferner auf österreichische Staatspapiere. Das Reglement bestimmt, daß diese Papiere mit $\frac{2}{3}$ ihres Courswerthes beliehen werden können. Alle diese Vorschüsse dürfen auf keinen längern Termin als 3 Monate gegeben werden.

5. Deposita zur Bewahrung anzunehmen und Gebühren dafür zu erheben.

6. Das Anweisungsgeschäft. Die Bank kann auf ihre Filiale, und diese auf sie, Anweisungen ausstellen an Ordre oder an Vorzeiger, auf Sicht oder nach bestimmter Zeit zahlbar.

Alle andern Geschäfte sind der Bank untersagt.

Besondere Rechte der Bank.

1. Sie hat das ausschließende Privilegium Noten auszugeben. Es gilt dies Privilegium für die ganze Monarchie. Diese Noten sollen bei allen öffentlichen Cassen angenommen werden. Im Privat-Verkehr findet deshalb kein Zwang statt.

2. Das Vermögen der Bank, die Realitäten (Grundstücke) ausgenommen, ist steuerfrei.

3. Alle ihre Bücher und Vermerkungen, so wie ihre Noten sind stempelfrei.

4. Die Nachahmung und Verfälschung der Noten der Bank wird bestraft, wie die Nachahmung und Verfälschung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes. Die Nachahmung und Verfälschung ihrer Actien, Depositenscheine und andrer Urkunden

wird bestraft, wie die Nachahmung und Verfälschung öffentlicher Urkunden.

5. Die Amortisation der Actien, so wie der Urkunden der Bank, geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Amortisation von öffentlichen Urkunden.

6. Die im Giro-Verkehr niedergelegten Gelder unterliegen keinem vorläufigen Beschlag.

7. Die Bank ist berechtigt, sich aus den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken ihres Schuldners ohne gerichtliche Beihülfe bezahlt zu machen. Dieses Recht kann ihr kein Dritter schmälern, selbst wenn die Ansprüche desselben sich auf früher erworbene Rechte gründen — in sofern diese Rechte nicht bei der Uebernahme Seitens der Bank sichtbar erkenntlich waren.

8. Die Bank kann in der Monarchie Filiale errichten, denen alle Vorrechte der Hauptbank zustehen.

9. Die Bank kann von Darlehen auf Pfänder bis 6% Zinsen nehmen.

Die Verwaltung der Bank.

Der Kaiser ernennt den Gouverneur der Bank und seinen Stellvertreter, der in Abwesenheit desselben seine Functionen ausübt. Der Stellvertreter muß 12 Actien besitzen, die während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Der Ausschuss der Bank (Generalversammlung) besteht aus den 100 meistbetheiligten Actionärs, welche österreichische Unterthanen sind, die freie Disposition ihres Vermögens haben, und durch die Gesetze nicht unfähig sind vor Gericht ein gültiges Zeugnifs abzulegen. Dieser Ausschuss versammelt sich in der Regel einmal im Jahre. Den Vorsitz darin führt der Gouverneur, und seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

- a) die Prüfung des Rechnungsabschlusses, der ihr vorgelegt wird;
- b) 12 Directoren zu wählen. Jedes Mitglied des Ausschusses ernennt schriftlich 12 Actionäre zu diesen Ämtern, und diese Wahlliste wird dem Kaiser vorgelegt, welcher daraus die 12 Directoren definitiv ernennt;
- c) die von der Direction vorgeschlagenen Veränderungen in dem Statut und den Reglements zu berathen, und wenn sie genehmigt werden, die Direction zu ermächtigen, solche dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen;
- d) die Anträge der Direction wegen Auflösung der Bank zu berathen.

Jene 12 Directoren verwalten die Geschäfte der Bank. Sie müssen jeder 6 Actien besitzen, die während ihrer Function unveräußerlich sind. Es treten jährlich 3 Directoren aus, die wieder wählbar sind. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Directoren geht von dem Gouverneur aus. Der Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren geloben dem Gouverneur, mittelst Handschlags, ihre Ämter getreulich und in Gemäßheit des Statuts und der Reglements zu führen. Der Gouverneur leistet gleiche Gelobung und Handschlag dem Chef der Finanzverwaltung.

Die Directoren fungiren unentgeltlich, es sei denn daß der Gang der Geschäfte den Ausschuss veranlafte, ihnen eine zeitliche oder eine immerwährende Entschädigung für ihre Mühe zu bewilligen. In den Sitzungen der Direction führt der Gouverneur den Vorsitz, und sein Votum entscheidet bei Stimmgleichheit. Ist der Gouverneur verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein, und wenn auch dieser verhindert ist, so vertritt ihn der erste Director. Eine solche Vertretung kann auch freiwillig für kürzere oder längere Zeit, theilweise oder ganz übertragen werden.

Geschäftsbetrieb der Bank.

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Nachweis über jeden einzelnen Zweig der Verwaltung, besonders über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Noten, und über die baaren Cassenbestände.

Die Directoren ernennen die Beamten und bestimmen ihren Gehalt. Sie ernennen besonders einen Generalsecretär, einen Cassen-Director und einen Oberbuchhalter, deren Functionen in den Reglements angegeben sind.

Für das Escompte- und Darlehns-geschäft wird ein eigenes Comité gebildet. Es muß aus einem Director und wenigstens 2 Censoren bestehen. Die Direction wählt jährlich aus den in Wien anwesenden Actionärs, welche Kaufleute oder Gewerbtreibende sind, eine hinlängliche Anzahl von Censoren, so daß kein einzelner Censor länger als drei Wochen in ununterbrochener Function bleibt. Diesem Comité tritt der zweite landesherrliche Commissar bei (s. den Artikel: die Oberaufsicht des Staats). Dieser hat auf die Zulässigkeit der Effecten und auf Unpartheilichkeit bei Bewilligung der Darlehne zu sehen. Findet er in dieser Beziehung einen Anstand, so berichtet er darüber dem Hof-Commissar. Dieser bringt die Sache vor die versammelte Direction, ohne deren Entscheidung nicht vorgeschritten werden darf.

Bei dem Darlehn auf Pfänder ist die Mitwirkung der Censoren nicht nöthig.

Die Oberaufsicht des Staates.

Aufser dem bereits erwähnten Gouverneur und seinem Stellvertreter wird vom Kaiser ein Hof-Commissar und ein zweiter Commissar ernannt. — Der Hof-Commissar kann allen Berathungen in Angelegenheiten der Bank beiwohnen, seine

Stimme dabei ist jedoch nur berathend. Er hat alle Bekanntmachungen, die Rechnungsabschlüsse, so wie alle sonstigen Acten einzusehen, die von der Direction ausgehen. Er ist berechtigt, von allen Cassirern der Bank Aufklärung zu fordern, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs die Menge der ausgegebenen Noten mit den baaren Beständen in gutem Verhältnifs stehe. Findet der Hof-Commissar einen Beschlufs der Direction oder des Ausschusses bedenklich für die Bank oder für den Staat, so erklärt er sich darüber schriftlich. Die Directoren müssen dann sich darüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Sache einschlägt, verständigen, bis dahin bleibt sie suspendirt. Der zweite Commissar soll ganz besonders das Escompte-Geschäft überwachen.

Besondere Bestimmungen.

Ueber Geschäfte, welche die Bank mit dem Staate macht, finden jedesmal besondere Verträge statt.

Wegen aller Gegenstände, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die kaiserliche Genehmigung erfordern, wendet die Bank sich ausschliesslich an die Finanzverwaltung.

Die Actien der Bank können aufser Cours gesetzt werden.

Die Besitzer der Actien können verfügen, dafs ihnen nur persönlich die Dividenden gezahlt werden.



Auszug aus den Statuten und Reglements der bayerischen Bank.

Dauer des Privilegiums.

Neun und neunzig Jahre vom 17. Juni 1835 an.

Capital der Bank.

Sie beginnt mit zehn Millionen Gulden im 24 Fl.-Fufs und kann bis 20 Millionen steigen. Es verpflichtet sich dieselbe, einen Theil ihres Capitals zu hypothekarischen Anleihen zu verwenden.

In der That ist der Fond bis 1845 zehn Millionen Gulden geblieben, in 20,000 Actien zu 500 Fl.

Geschäfte der Bank.

1. Darlehen auf hypothekarische Sicherheit zu 4 pCt. Zinsen. Sie giebt diese nur zur Hälfte des ermittelten Werthes — nur auf Grundstücke, die im Lande liegen oder doch in den deutschen Bundesstaaten.

Sie giebt diese Darlehen nur an bayerische Unterthanen.

Die Tilgung der Hypothekenschuld findet nur durch gesteigerte Annuitäten statt, deren niedrigster Satz 1 pCt. ist. — Diese Annuitäten werden auf 4 pCt. Zinsen berechnet. Auch fünfprocentige Ewig-Geldbriefe können der Bank übertragen werden.

2. Das Escompte-Geschäft erstreckt sich:

- a) auf inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten zahlbare Staatspapiere oder Coupons;
- b) auf Wechsel im Orte zahlbar, mit 3 guten Unterschriften, höchstens nach 3 Monaten zahlbar. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfand ersetzt werden, und zwar im Werthe des ganzen Betrages des Wechsels, in Waaren zu 75 pCt. ihres sichern Werthes, in Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber zu höchstens 75 pCt. des innern Werthes, in Staatspapieren zu 80 pCt. des Courswerthes in München;
- c) auf Wechsel auf fremde Plätze — die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben und die mit wenigstens 3 guten Unterschriften versehen sind. Diese Wechsel müssen *in blanco* girirt werden, und der Empfänger des Darlehens muß außerdem seinen Sola-Wechsel beilegen, der 14 Tage früher zahlbar ist als jener escomptürte Wechsel.

3. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber. Diese Darlehen dürfen auf keine längere Zeit als 3 Monate gegeben werden. Die Papiere müssen bayerische Staatspapiere seyn und sie werden nicht über 90 pCt. des Courswerthes beliehen.

Auf Gold und Silber kann die Bank, wenn es ihre Verhältnisse erlauben, den ganzen Werth auf 30 Tage für $\frac{1}{8}$ pCt. leihen.

4. Das Giro-Geschäft. Es besteht in der Einziehung der Effecten, welche der Bank zu diesem Behuf eingeliefert werden, und Einlösung der Anweisung, welche der Einlieferer dagegen ausstellt.

5. Die Ausgabe von Noten und deren Einlösung bei jedesmaliger Vorzeigung.

6. Die Annahme von Depositen zur Aufbewahrung gegen Gebühren.

7. Lebensversicherungen, Leibrenten und andere dergl. Geschäfte.

8. Uebernahme von Geldern, sowohl vom Staate als von Privaten, gegen mäßige Zinsvergütung.

9. Errichtung von Filialen, besonders in Augsburg. — Diese Filiale genießen alle Rechte der Hauptbank.

Alle andern Geschäfte, besonders Commissions-Geschäfte und Speculationen in Staatspapieren, sind ihr untersagt.

Besondere Rechte der Bank.

1. Sie hat das ausschließende Recht, Noten auszugeben; jedoch darf der Gesamtbetrag derselben 8 Millionen Gulden nicht übersteigen, und muß $\frac{3}{4}$ dieses Betrages durch das Doppelte in Hypotheken, und der vierte Theil wenigstens mit Baarschaften gesichert seyn. Der Betrag der einzelnen Noten darf nicht unter 10 Fl. seyn.

2. Die bei ihr niedergelegten Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

3. Die Amortisation ihrer Urkunden wird von den Gerichten so wie die Amortisation inländischer Staatspapiere behandelt.

4. Die Nachahmung und Verfälschung ihrer Noten wird wie die der Staatspapiere bestraft.

5. Sie kann sich ohne richterliche Hülfe aus den Effecten ihres Schuldners, die sie in Händen hat, bezahlt machen.

6. Depositen und Pupillengelder können von den königlichen Behörden gegen billige Zinsen bei ihr niedergelegt werden.

Die Verwaltung der Bank.

Die 40 größtbetheiligten Actionärs bilden den Bankausschuß. Es müssen bayerische Unterthanen seyn, denen die freie Disposition ihres Vermögens zusteht. Frauen und Corporationen sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschufs versammelt sich in der Regel jährlich einmal. Es wird ihm der Rechnungsabschluss vorgelegt und er wählt aus seiner Mitte 3 Commissarien zur Prüfung dieses Rechnungsabschlusses.

Der Ausschufs wählt aus den in München wohnenden Actionärs 7 Administratoren, und diese wählen unter sich einen ersten und einen zweiten Director.

Jeder Administrator muß wenigstens 20 Actien besitzen, die während seiner Function unveräußerlich sind.

Jährlich treten drei von ihnen aus — sie können wieder gewählt werden. Sie bekleiden ihre Stelle unentgeltlich, doch bleibt es dem Ausschusse überlassen, ihnen eine billige Entschädigung zu gewähren.

Die Geschäftsführung der Bank.

Jeder Administrator übernimmt einen Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. — Die Administratoren versammeln sich wöchentlich einmal. Es müssen dabei wenigstens 3 Mitglieder außer dem Director zugegen seyn. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.

Die Administration ordnet den Geschäftsgang, sie nimmt Beamte an und kann sie entlassen, sie entwirft Reglements für jeden Zweig der Verwaltung, so wie für die etwanigen Filiale. Sie wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Zahl von Censoren aus den in München wohnenden Geschäftsleuten, welche bei dem Escompte-Geschäft mit dem Administrations-

Mitglieder fungiren. Es müssen wenigstens 3 Censoren bei jedem zu schließenden Geschäft gegenwärtig seyn.

Die Censoren fungiren unentgeltlich, doch kann der Ausschufs ihnen eine Vergütung für ihre Mühe bewilligen.

Die Bank-Administration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

Oberaufsicht des Staates.

Die königliche Regierung übt durch einen königlichen Commissar die fortwährende Aufsicht über die Einhaltung der Statuten. Derselbe kann allen Versammlungen des Ausschusses und der Administration beiwohnen. Er kann von den Büchern und Cassen Einsicht nehmen, und soll sich unter specieller Verantwortlichkeit die Ueberzeugung schaffen, das rücksichtlich der Noten alle gegebenen Vorschriften streng befolgt werden.

Er hat die Noten vor ihrer Emission mit zu unterschreiben.

Findet er Etwas bei der Verwaltung zu erinnern und seine deshalb gemachten Anzeigen werden von der Administration nicht berücksichtigt, so berichtet er augenblicklich an die Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand suspendirt bleibt.

Besondere Bestimmung.

Bei Geschäften des Staates mit der Bank wird so verfahren, als fänden die Geschäfte zwischen der Bank und Privaten statt.

Auszug aus den Statuten und Reglements der Bank von Frankreich.

Dauer des Privilegiums.

Ist am 30. Juni 1840 verlängert bis 31. December 1867.

Capital der Bank.

In den ersten vorläufigen Statuten vom Jahre 8 der Republik (1801), welche von den ersten Gründern entworfen waren, ward das Capital bestimmt auf 30 Millionen Francs (8 Mill. Thaler). Im Jahre 11 der Republik (1804) ist es durch ein Gesetz, unterzeichnet von Napoleon als erstem Consul, auf 45 Millionen Francs (12 Mill. Thaler) bestimmt worden. Im Jahre 1806 ist es durch ein Gesetz, unterzeichnet von Napoleon als Kaiser der Franzosen, auf 90 Millionen Francs (24 Mill. Thaler) erhöht worden. Dieser Fond ist nicht zusammengekommen, sondern nur 67,800,000 Francs (19 Mill. Thaler in runder Zahl) in 67,800 Actien zu 1000 Francs.

In dem im Jahre 1840 von Louis Philipp unterzeichneten Gesetz, welches bei Gelegenheit der Verlängerung des Privilegiums erlassen wurde, heisst es:

Das Capital der Bank, gebildet durch 67,800 Actien zu

1000 Francs, kann nur durch ein besonderes Gesetz vermehrt oder verringert werden.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Escomptirung von Wechseln, die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben und wenigstens mit 3 guten Unterschriften versehen sind. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfand in Renten des Staats ersetzt werden, wenn die Ueberzeugung da ist, dafs der Wechsel zum Behuf des Handels ausgegeben ist.

2. Das Giro-Geschäft. Eincassirung der ihr übergebenen Effecten und Zahlung der darauf ausgestellten Anweisungen des Einliefernden.

3. Die Ausgabe von Noten: nicht unter 500 Francs.

4. Vorschüsse zu leisten auf Staatseffecten, die einen bestimmten Zahlungstag haben. — Auf andere Staatseffecten nur zu 80 pCt. des Werthes, den sie an der Börse haben. — Auf Gold und Silber. Alle diese Vorschüsse dürfen nicht auf längere Zeit als 3 Monate gegeben werden. Die Verwaltung der Bank wird Anfangs jeder Woche die Summe bestimmen, welche auf Staatseffecten ohne bestimmte Verfallzeit ausgeliehen werden kann.

5. Eine Sparcasse zu eröffnen, in welcher Beiträge nicht unter 50 Francs angenommen und verzinst werden.

6. Deposita anzunehmen zur Bewahrung gegen Gebühren.

7. Grundstücke unter besondrer Bewilligung der Regierung zu kaufen, zu verkaufen und zu vertauschen, in sofern diese Grundstücke zum Dienst der Bank erforderlich sind.

8. Die Auszahlung der Staatsrenten, in sofern der Finanzminister sie damit beauftragt und ihr die Einkünfte

der Post und der Lotterie, des Stempels und der Domainen dagegen anweist.

9. Der Handel mit Gold und Silber in Barren.

Alle anderen Geschäfte sind ihr untersagt.

Die besonderen Rechte der Bank.

Sie kann Noten ausgeben nicht unter 500 Francs, und besitzt dazu ein ausschließendes Privilegium. Alle Noten, die von Privaten und Anstalten ausgegeben waren, müssen eingezogen werden. Die Regierung behält sich jedoch vor, Banken in den Departements-Städten zu concessioniren, die unter gewissen Bedingungen Noten ausgeben können. Besonders wird jeder Departementalbank die Summe von Noten bestimmt, welche sie ausgeben darf. Alle diese Noten der Departementalbanken müssen in Paris unter Aufsicht fabricirt werden.

Die Gelder, welche der Bank in laufender Rechnung (Giro) eingehen, können nicht mit Beschlag belegt werden.

Die Verfälschung ihrer Noten wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzen.

Die Bank kann Filiale errichten, und diese Filiale können Noten ausgeben, welche sie von der Hauptbank erhalten, und die bei den Filialen eingelöst werden. Diese Filiale der Bank genießen alle Vorrechte, welche der Hauptbank bewilligt sind, und sie sind an die Vorschriften gebunden, welche dieser gegeben sind.

Die Bank zahlt den Stempel für ihre Noten jährlich, und zwar nach dem Durchschnitt der in Circulation gewesenen.

Die Verwaltung der Bank.

Jährlich findet eine Versammlung von 200 der meistbetheiligten Actionäre statt, welche französische Bürgerrechte besitzen. Diese Versammlung wählt aus den Actionären 15 *Régents* und 3 Censoren. — 5 von den Regents müssen Fabrikanten oder Kaufleute, und 3 General-Einnehmer seyn. Die 3 Censoren müssen Kaufleute oder Fabrikanten seyn. Jeder der Regents und Censoren muß wenigstens 30 Actien besitzen. Sie werden nicht besoldet, erhalten jedoch *droit de présence* (Vergütung für jeden Termin). Von den Regents treten jährlich 5 aus und von den Censoren Einer. Die Aus tretenden sind wieder wählbar. Diese 15 Regents und 3 Censoren bilden das *Conseil général*, welchem die Verwaltung der Bank obliegt. Die Censoren sind ganz besonders die permanenten Vertreter der Actionärs in der Verwaltung. Sie controliren und überwachen die Verwaltung, wachen auf die Ausführung der Statuten und Reglements, sie können auf außerordentliche Versammlungen der Actionäre antragen, alle Cas sen, Bücher und Rechnungen können zu jeder Zeit von ihnen eingesehen werden, sie untersuchen und beglaubigen den Bericht, welcher jährlich der Generalversammlung über den Zustand der Bank vorgelegt wird, und legen in der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Aufsicht und besonders über das Discontowesen, und berichten, ob dieses nach dem Inhalte der Statuten und Reglements geführt worden ist.

Geschäftsbetrieb.

Das *Conseil général* versammelt sich wenigstens einmal in der Woche. Die Censoren stimmen nicht mit in den Verhandlungen. Es müssen wenigstens 10 Regents und 1 Censor

gegenwärtig seyn. Das *Conseil général* fertigt die Reglements für die Verwaltung an, welche der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen, es nimmt die Beamten der Bank an und bestimmt ihren Gehalt, es bestimmt die Ausgaben der Administration. Das *Conseil général* überträgt die Uebersicht und Verwaltung verschiedenen Comité's, welche sie aus ihren Mitgliedern bildet. Die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Comité's werden dem *Conseil général* vorgelegt, es hat dieses die Aufsicht über die Arbeiten des Comité's. — Es werden besonders gebildet:

- a) Ein Comité für die Verhandlungen mit dem Staatsschatz.

In diesem müssen zwei Regents, welche General-Einnehmer sind, gegenwärtig seyn. Es wird zum fünften Theil alle 6 Monate erneuet und die Ausscheidenden sind erst nach 6 Monaten wieder wählbar. Es berichtet dem *Conseil général*.

- b) Ein Comité für die Anfertigung und die Ausgabe der Noten.

Es wird zum dritten Theil alle 6 Monate erneuet. Die Ausscheidenden sind erst nach 6 Monaten wieder wählbar. Es berichtet dem *Conseil général*. In diesem Comité stimmen die Censoren mit. Wenn sie einstimmig eine vorgeschlagene Maafsregel verwerfen, so bleibt sie suspendirt.

- c) Ein Comité für das Escompte-Geschäft.

Es werden hier zugezogen 12 Actionäre, welche Handel treiben. Sie werden von den Censoren gewählt aus einer Liste von 36 Candidaten, welche das *Conseil général* anfertigt. Sie müssen jeder 10 Actien besitzen, welche während der Dauer ihrer Functionen unveräußerlich sind. Jährlich treten 3 Mitglieder aus. Sie wechseln in ihrer Function dergestalt ab, dafs sie nur 14 Tage ununterbrochen fungiren. Sie erhalten *droit de présence*. — Dieses Comité versammelt sich

3mal wöchentlich, und die zugetretenen Kaufleute haben beratende Stimme.

Die Oberaufsicht des Staats.

Das Staatsoberhaupt ernennt einen ersten Gouverneur der Bank und zwei Untergouverneure, welche fungiren, wenn der erste Gouverneur verhindert ist.

Der erste Gouverneur erhält von der Bank jährlich 60,000 Frcs. Gehalt und muß 100 Actien besitzen, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind. Die Untergouverneure erhalten 30,000 Frcs. Gehalt und müssen 50 Actien besitzen, von denen dasselbe gilt wie von jenen 100. Alle drei leisten den Eid in die Hände des Staatsoberhaupt's, daß sie die Geschäfte der Bank getreulich beaufsichtigen wollen, um sich zu überzeugen, daß die Statuten und Reglements festgehalten werden.

Der Gouverneur muß sich täglich im Locale der Bank einfinden. Er zeichnet im Namen der Bank alle von ihr ausgehenden Urkunden. Alle gerichtliche Verhandlungen der Bank gehen von ihm aus, er unterschreibt die Correspondenz. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im *Conseil général* und in allen Comité's, denen er beiwohnt. — Es kann kein Beschlufs zur Ausführung kommen, den er nicht mit unterzeichnet hat, er legt der Generalversammlung den jährlichen Rechnungsabschluss vor.

Die Untergouverneure haben Sitz und Stimme im *Conseil général*.

Nebenbestimmungen.

Die Actien der Bank können außer Cours gesetzt werden. Sie können zur Gründung von Majoraten dienen, welche das Staatsoberhaupt genehmigt hat.

Die englische Bank.

In England ist die Ausgabe von Noten schon seit mehreren Jahrhunderten über das ganze Land verbreitet und mit dem Leben innig verwebt. Es bedurfte wohl immer einer speciellen Erlaubnifs — *Licence* —, um Noten auszugeben, allein diese wurde fast eben so leicht bewilligt als bei uns die Aufnahme in eine kaufmännische Corporation. Eine solche *Licence* bekamen einzelne Kaufleute sowohl, als Gesellschaften, doch durfte die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaften sechs nicht überschreiten. Es giebt in jeder Stadt Großbritanniens sogenannte *Bankers*, welche das Giro-Geschäft betreiben. Sie nehmen von Jedermann Geld und fällige Effecten zum Einziehen, sie führen mit ihm Rechnung und zahlen seine auf das eingegangene Geld ausgestellten Anweisungen mit ihren Noten, die jedem Vorzeiger jeden Tag auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden. Die Bankers einer und derselben Stadt, ja wohl einer und derselben Provinz, nehmen in der Regel wechselseitig die Noten der Nachbarn als baares Geld in Zahlung an. Dieses Giro- und Noten-Wesen, welches in Deutschland sowohl als in Frankreich neu ist, und fast ausschließlich dem Handel dienet, erstreckt sich in Großbritannien auf alle Stände ohne Ausnahme. Jeder, wess Standes er sei, hat einen Banker an seinem Orte, dem er seine Einnahmen überweist, und dagegen seine Ausgaben auf ihn anweist.

Alle Hausrechnungen werden ein- oder zweimal im Jahre durch eine Anweisung auf den Banker berichtigt. Die Bankers haben daher stets sehr viele Gelder von Privaten in Händen, und mit diesen discountiren sie die Wechsel ihrer Landsleute, denen sie trauen. Dies ist der Mechanismus, welcher die Wunder bewirkt hat, die wir anstaunen: reiche Hülfsmittel zu den vielfachsten und größten Unternehmungen bei stets niedrigem Zinsfuß. In England ist 4 pCt. ein hoher und ungewöhnlicher Zinsfuß. Wie groß die Zahl dieser über Großbritannien verbreiteten Banker sei, können wir nicht angeben, öffentliche Angaben darüber fehlen.

Was wir hier über die Verfassung der englischen Bank liefern, ist:

Erstlich ein Auszug aus dem Statut der jetzt regierenden Königin vom 19. Juli 1844, durch welches die Ausgabe der Noten von England regulirt und in feste Gränzen verwiesen worden ist, welche früher nicht existirten. Dieses Statut hat in England selbst sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Sir Robert Peel ist deshalb von mehreren Seiten gelobt und von andren bitter getadelt worden. Die Sache ist noch zu neu, um ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil darüber zu fassen. Man wird sich indessen überzeugen, daß trotz dieser Einschränkungen das Notenwesen in Großbritannien alle Geldverhältnisse in einem Maasse beherrscht, von welchem man in andern Ländern kaum eine Idee hat.

Zweitens Angaben über die Geschäftsführung und die innere Organisation der englischen Bank. Diese sind aus Privatquellen geschöpft. Es war uns nicht möglich, etwas Officielles und öffentlich bekannt Gemachtes darüber zu finden. Die Directoren kennen freilich den Mechanismus, welchen sie leiten und bewachen, aber sie fühlen keinen Beruf und finden keine Veranlassung, etwas darüber zu veröffentlichen. Jeder-

mann in England hat von seiner frühesten Jugend an die Maschine ungestört wirken gesehen, und es fällt Niemanden ein, sich genauer über ihr Inneres zu unterrichten. Man wird sich übrigens aus den Auszügen, welche wir hier liefern, überzeugen, daß die Geldverhältnisse in England wenig hier anwendbares liefern, sie sind zu gigantisch gegen die unsrigen.

Dauer des Privilegiums.

Bis zum 1. Januar 1856. Von da an kann die Auflösung beschlossen werden, und zwölf Monate nach diesem, der Bank angekündigten Beschlufs hört das Privilegium auf.

Capital der Bank.

Es besteht in 14 Millionen Pfd. St. englischer Stocks, welche die Theilnehmer niedergelegt haben. Es werden dafür keine Actien ausgegeben, sondern die Einschüsse werden den Theilnehmern in den Büchern der Bank gutgeschrieben und können in runden Summen, durch 500 theilbar, übertragen werden.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Das Wechsel-Disconto-Geschäft. Es werden nur Wechsel discountirt, die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben.
2. Das Beleihen englischer Staatspapiere. Auch Waaren können beliehen werden, doch kommt dies höchst selten vor.
3. Der Handel mit Gold und Silber in Barren und in Münzen.
4. Die Besorgung der Finanzgeschäfte des Staates. Die Bank zahlt die Renten der öffentlichen Schuld und macht Zahlungen für die Regierung in den Provinzen. Die Bank bekommt den Betrag ihrer Zahlungen aus bestimmten Einnahmen des Staats, und in sofern diese nicht hinreichen, werden ihr Schatzkammerscheine nach Uebereinkunft gegeben.

Für die Besorgung dieser Geschäfte genießt die Bank eine Provision, nach Grundsätzen, die in dem Statut Wilhelms IV. angegeben sind.

Wir kommen auf diese Provision zurück in dem Artikel, der von der Retribution handelt, welche die Bank dem Staate zu zahlen hat.

5. Das gewöhnliche Giro-Geschäft.

6. Die Ausgabe von Noten nicht unter 5 Pfd. St. und nicht über 1000 Pfd. St. gros. Nähere Bestimmungen darüber füllen fast allein jenes 12 Folio-Seiten starkes Statut vom Juli 1844 aus; und um eine kurze Uebersicht derselben zu liefern, ist es nöthig, zuvor die durch jenes Statut ebenfalls festgestellten Verhältnisse der Privatbanken oder Bankers darzustellen.

Die Regierung wird forthin an Privaten keine neue Erlaubniss zur Ausgabe von Noten ertheilen. Jeder, der bis jetzt vermöge einer *Licence* Noten ausgegeben hat, muß sich binnen 4 Wochen nach Emanirung des Statuts einer strengen Untersuchung seiner Bücher, Seitens des Stempelamtes, unterwerfen, um zu ermitteln, wie viel Noten er 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich jeden Tag in Umlauf gesetzt hat. So viel und nicht mehr darf er künftig ausgeben. Die Berichte des Stempelamtes über diesen ermittelten Betrag werden in den Zeitungen abgedruckt. Jeder Banker, der fortan mehr Noten ausgiebt als ihm auf jene Weise gestattet ist, verfällt in eine Strafe, die der Quantität der zu viel ausgegebenen Noten gleich ist. Ferner muß jeder Banker von October 1844 an wöchentlich dem Stempelamt Anzeige machen über die in der abgelaufenen Woche ausgegebenen Noten, und dann alle 4 Wochen einen Durchschnitt der von ihm ausgegebenen Noten auf einen Tag berechnet. Den Beamten des Stempelamtes stehet es frei, sich aus den Büchern und Rechnungen des Banker von der Richtigkeit jener Angaben zu überzeugen,

und diese vierwöchentlichen Berichte werden veröffentlicht. Unterlassung dieser Anzeige, Seitens des Banker, oder Unrichtigkeiten darin, ziehen eine Strafe von 50 Pfd. Sterl. nach sich.

Alle ausgegebene *Licences* an Privat-Bankers oder Banken zur Ausgabe von Noten erlöschen am 1. August 1856.

Es stehet jedem Privatbanker frei, sich mit der Bank von England zu einigen, um, gegen eine gewisse Vergütung, dem Rechte Noten auszugeben zu entsagen und sich zu seinem Geschäft der Noten der englischen Bank zu bedienen. In der That haben mehr als 40 Bankers und Bankgesellschaften sich bald nach Emanirung des Statutes mit der englischen Bank geeinigt, und haben aufgehört Noten zu geben. Ihre Namen sind dem Statut vom 19. Juli 1844 beigefügt.

Dies von der Ausgabe der Noten durch Privatbanken oder Bankers.

In der Verwaltung der Bank von England wird ein eigenes Ausgabe-Departement (Issue-Departement) gebildet, welchem allein das Recht zusteht Noten zu creiren, auszugeben, und die Sicherheit dagegen in Empfang zu nehmen. Diesem Departement wird der Fond der Bank (14 Mill. Pfd. St. in Stocks) übergeben, und dasselbe giebt der Bank eine gleiche Summe Noten. Gegen Gold und Silber, welches die Bank oder Private dem gedachten Departement einliefern, giebt dasselbe Noten. Die Bank kann einen Theil jener 14 Mill. Pfd. St. Stocks zurücknehmen, wenn sie dem Departement einen gleichen Betrag in Noten zurückliefert, sie kann dann später wieder auf die Summe von 14 Mill. Pfd. St. in Stocks zurückgehen und Noten dafür nehmen. Mehr als jene 14 Mill. Pfd. St. nimmt das Departement aber nicht an, um Noten dafür zu geben.

Wenn jedoch irgend ein Banker oder eine Bank, welche

die Erlaubniß hat Noten auszugeben, diesem Rechte entsagt, so kann die Bank für $\frac{2}{3}$ des Betrages der Noten, welche auf diese Weise eingehen, dem Ausgabe-Departement Stocks übergeben und Noten dafür nehmen. Das Ausgabe-Departement zeigt wöchentlich und öffentlich an, wie viel Sicherheit in Stocks es besitzt, wie viel an Gold und Silber, und wie viel Noten es ausgegeben hat.

Alle andern Geschäfte sind der Bank untersagt.

Besondere Rechte der Bank und was sie dafür dem Staate bezahlt.

Es sind ihr im Statut von Wilhelm IV. juristische Vorrechte eingeräumt, welche in dem Statut vom 19. Juli 1844 bestätigt sind.

Sie genießt ferner Stempelfreiheit für ihre Noten.

Dafür ist sie schuldig, dem Staate als ein Aversional-Quantum die Summe von 180,000 Pfd. St. (1,200,000 Rthlr.) jährlich zu zahlen.

Diese Summe wächst, wenn die englische Bank sich mit Privatbanken oder Bankers einigt, so daß diese dem Rechte entsagen eigene Noten auszugeben, und die englische Bank nach den vorhergegangenen Bestimmungen mehr Stocks als die ursprünglichen 14 Mill. Pfd. St. bei dem Ausgabe-Departement hinlegt und dafür Noten empfängt. Dieser Zuwachs zu den 180,000 Pfd. St. wird bestimmt nach dem Nutzen, welchen jene Vermehrung der Noten der Bank bringt, unter Abrechnung der Vergütung, welche die englische Bank denjenigen bezahlt, die aufhören Noten auszugeben. Diese Vergütung darf jedoch 1 pCt. jährlich nicht übersteigen von den Noten der englischen Bank, welche jene Bankers statt ihrer

eigenen ausgeben, es kann diese Vergütung nicht länger als bis zum Jahre 1856 gegeben werden *).

Die Verwaltung und der Geschäftsbetrieb der Bank.

In jedem Jahre findet eine Generalversammlung der Interessenten der Bank statt, in welcher Jeder, der mit wenigstens 500 Pfd. St. nach den Büchern der Bank bei derselben interessirt ist, eine Stimme hat. Ein größerer Antheil giebt kein Recht auf mehr Stimmen.

Die Generalversammlung wählt einen Gouverneur, einen Untergouverneur und 24 Directoren. Der erste muß mit 4000 Pfd. St., der zweite mit 3000 Pfd. St., und jeder Director mit 2000 Pfd. St. bei der Bank interessirt seyn, sie müssen geborne oder naturalisirte Engländer seyn. Viermal jährlich und öfter, wenn es nöthig befunden wird, finden Versammlungen von den Directoren (deren wenigstens 13 anwesend seyn müssen) und einem Gouverneur statt. Diese vertheilen die Geschäfte unter sich und bilden zu diesem Behuf verschiedene Comité's. Zu dem Comité für die gerichtlichen Verhandlungen der Bank wird der Bank-Solicitor (Rechts-Anwalt) zugezogen.

Das Comité für den Disconto besteht aus 3 Directoren, welche dergestalt abwechseln, dafs jeder Director 4 mal jährlich an die Reihe kommt.

Das Schatz-Comité bestimmt den Zinsfuß, zu welchem discountirt wird, nachdem es sich darüber mit dem Gouverneur und den andern Directoren berathen hat.

*) Nach glaubwürdigen Berichten übersteigt die Provision, welche die Bank vom Staate genießt (man sehe den Artikel: Geschäfte der Bank), die Vergütung, welche sie auf die hier angegebene Weise dem Staate zu zahlen hat, und sie bekommt bei dieser Abrechnung jährlich eine große Summe vom Staate heraus.

Besondere Bestimmungen.

Das Ausgabe-Departement muß darüber wachen, dafs das Silber, gegen welches es Noten ausgiebt, nicht mehr als höchstens ein Viertel des Goldes beträgt, welches zu gleichem Behuf eingeliefert worden ist.

Eine weise Bestimmung, da Gold die legale Valuta in England ist. In Preussen ist Silber die legale Valuta, und es müfste eine dem entsprechende ähnliche Bestimmung für die Landesbank getroffen werden wegen des Goldes, welches in ihren Cassen liegt.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and a large tear in the paper.

M 50
fl. 10
50

In demselben Verlage sind erschienen:

Bericht über die im höchsten Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Preussen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg bewirkte Untersuchung einiger Theile des Mosquitolandes, erstattet von der dazu ernannten Commission. Mit 2 Karten und 3 Abbildungen. gr. 8. geh. . . . 1½ Thlr.

Sausemann, Dr., Ueber die Ausführung des Preussischen Eisenbahn-Systems. gr. 8. geh. ¾ Thlr.

Theorie, die, des Dr. List, vom Fabrikstaate und ihre geschichtlichen und statistischen Stützen. gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Ueber den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein. Von einem Mecklenburger. gr. 8. geh. ¼ Thlr.



1450
flikker 10
-50

In demselben
Bericht über die in
zen Carl von Preu
Schönburg-Wald
des Mosquitoland
Mit 2 Karten un
Saufemann, Dr.,
Systems. gr.8.
Theorie, die, des Dr.
statistischen Stüße
Ueber den Beitritt W
Mecklenburger. g

Prin-
a von
heile
sion.
Thlr.
bahn-
Thlr.
t und
Thlr.
einem
Thlr.



